

Der schweizerische Schulrath

hat

nach Einsicht

- a) zweier Berichte des Direktors der Schule, d. d. 30. Nov. 1874 und 14. Januar 1875;
 - b) der Ergebnisse einer durch den Präsidenten vorgenommenen Untersuchung und Einnahme der beteiligten Schüler der Anstalt vom 8., 11. und 16. Januar 1875;
 - c) der Zuschriften des Vorstandsmitgliedes Gross der Studentenverbindung Helvetia an den Direktor, vom 16. November 1874 und des Präses der Verbindung an den Präsidenten des Schulrathes und den Schulrath selbst, vom 10. und 26. Januar 1875;
 - d) der Statuten der genannten Verbindung vom 8. November 1874
- diesen Aktenstücken im Wesentlichen folgenden Thatbestand entnommen:

I. Gegen Ende des Jahres 1874 hat der Direktor der polytechnischen Schule auf die Anzeige, dass ein Schüler der Anstalt, angebliches Mitglied der Studentenverbindung Helvetia, in gefährlicher Weise im Duell verwundet worden und die Schule verlassen habe, und dass ein zweiter Schüler der Anstalt nach dem Briefe seines Vaters „zerkratzt“ nach Hause zurückgekehrt sei und dass dessen Vater darüber Klage erhoben, die Statuten des Vereins und gleichzeitig die Namen der Theilnehmer eingefordert. Im Verfolge der Untersuchung ergab sich, dass die Verbindung zwar der Hauptzahl der Theilnehmer nach aus Universitätsstudenten besteht, immerhin aber 5 Schüler des Polytechnikums unter ihren Mitgliedern zählt.

II. In öffentlichen Blättern der deutschen und französischen Schweiz (vide „Neue Zürcher-Zeitung“ vom 30. Oktober, Nr. 551, und „Landbote von Winterthur“ vom 20. November 1874, Nr. 276) wurde berichtet, dass die Sektion Zürich dieser Studentenverbindung an der Jahresversammlung in Langenthal verlangt habe, es sei das Duell in der Verbindung obligatorisch zu erklären. Der Antrag sei jedoch von den Studenten der welschen Schweiz und von den Sektionen Bern und Basel verworfen worden, worauf sich die Sektion Zürich vom allgemeinen Verbands losgesagt und zu einer selbständigen Verbindung „Helvetia Zürich“ konstituiert habe. Im Landboten wird diesen Berichten die weitere Bemerkung hinzugefügt, „die Veranlassung zu diesem Schritte (der Trennung der Sektion Zürich) dürfte in der Duellfrage zu suchen sein, in welcher die Zürcher ihren Kollegen gegenüber bekanntlich verschiedener Ansicht waren, indem Letztere die Vertheidigung der Farben nicht obligatorisch erklären wollten“.

III. Die Untersuchung des Präsidenten ergibt, dass derselbe zu zweien Malen die beteiligten Polytechniker einvernommen und dieselben auf Art. 33 des Reglements der Schule aufmerksam gemacht hat, wornach den Schulbehörden das Recht und die Pflicht obliegt, sich über die Frage des Bestandes rechtswidriger Verbindungen am Polytechnikum Kenntniss zu verschaffen und dass die Studirenden in Folge dessen die Pflicht auf sich hätten, der Behörde hierüber volle und wahrheitsgetreue Auskunft zu ertheilen. Als rechtswidrige Verbindungen seien nach früheren Schlussnahmen des Bundesrathes und des Schulrathes ganz besonders solche Verbindungen anzusehen, welche ihren Mitgliedern in irgend welcher geheimen oder offenen Art den Zweikampf zur Pflicht machen.

Aufgefordert zu erklären, ob die zitierten Polytechniker Mitglieder der zürch. Sektion Helvetia seien, haben dieselben mit Ja geantwortet, und aufgefordert zu erklären, ob die beiden erwähnten Mittheilungen öffentlicher Blätter die Wahrheit enthalten, ist keine **Verneinung** erfolgt. Der Präsident hat aus dieser Haltung geschlossen, dass hier wirklich eine Verbindung vorliege, welche das Duell fordere oder doch begünstige und den Studirenden erklärt, dass sie nach seiner Ansicht, wenn sie die bestimmte Ehrenerklärung verweigern, dass sie aus dem Vereine austreten und für die Dauer ihrer Studien am Polytechnikum überhaupt verzichten, an derartigen Verbindungen in irgend einer Form, als direkte Mitglieder oder als sog. Inaktive theilnehmen zu wollen, sie aus der polytechnischen Schule auszuschliessen (zu relegiren) seien.

In der zweiten Vorladung (26. Januar), welcher auch der Direktor der Anstalt beiwohnte, nachdem inzwischen keine Erklärung erfolgte, jedoch die versprochenen neuen Statuten eingesandt und eingesehen worden waren, hat der Präsident des Schulrathes den Betheiligten erklärt, dass die neuen Statuten seine Ansichten nicht haben ändern können, vielmehr ihn in seiner frühern Meinung nur zu bestärken geeignet seien. Ueber die ein zweites Mal und mit Hinweisung auf die Wichtigkeit der Thatsache gestellte Frage: „ob sie verneinen könnten, dass die zürch. Sektion in Langenthal „den Antrag gestellt habe, dass Duell im Vereine resp. in den Sektionen Bern, Basel und Zürich „obligatorisch zu erklären und dass in Folge Ablehnung dieses Antrages die Sektion sich losgesagt „und eine eigene getrennte Verbindung geschlossen habe,“ ist abermals eine **Negation** nicht erfolgt. Selbst auf die Hinweisung, dass in keiner Weise von irgend einem der beteiligten Schüler des Polytechnikums bis zur Stunde irgend etwas geschehen sei, was die Schulbehörden von ihrem Unrecht in der Auffassung der Sache hätte überzeugen oder ihr Beruhigung für die Zukunft geben können, z. B. durch redliches Aufgeben oder Verändern der beanstandeten Artikel der Statuten, erfolgten keine Antworten. Die guten Zwecke des Vereins nach anderer Richtung, der Umstand, dass die Polytechniker auf Verlangen theilweise vom Besuche des Fechtbodens dispensirt würden u. s. w., wurden von den Zitierten hervorgehoben und es wollte ein Unterschied zwischens direkten und inaktiven Mitgliedern geltend gemacht und die Erlaubniss erwirkt werden, in letzterer Eigenschaft dem Vereine fortwährend angehören zu dürfen; es hat aber der Präsident erklärt, dass er sein unterm 8. Januar an die Schüler gestellte Verlangen zur Austrittserklärung festhalte und bei der in Bälde bevorstehenden Sitzung die Angelegenheit in diesem Sinne dem Schulrath vorlegen werde; es sei den Schülern freigestellt, dem Schulrath ihre Vertheidigung einzureichen.

In der Zwischenzeit ist dann, nicht ab Seite der beteiligten Schüler, sondern ab Seite des Präses der Verbindung, der zu den Behörden des Polytechnikums in keinem disziplinarischen Verhältnisse steht, an den Schulrath eine schriftliche Erklärung erfolgt, deren Sinn dahin geht, dass die Helvetia keinen Duellzwang aufstelle, und die Mitglieder nicht verpflichtet werden, zu duelliren.

In zwei Audienzen, welche vom Vereinspräsidenten und einem Schüler des Polytechnikums in der Zwischenzeit verlangt worden sind, hat der Präsident des Schulrathes erklärt, es müsse dem Urtheile der Schulbehörde überlassen bleiben, ob diese späte Erklärung allein ohne materielle Garantien und ohne Statutenänderung die Sachlage zu ändern im Stande sei.

IV. In den eingereichten Statuten sind namentlich folgende Artikel vom Schulrath in Betracht gezogen worden: § 7 Schluss. „Die Hauptpflicht aber ist die Vertheidigung der Verbindung“. § 12 das Geheimnisswesen. Ausstossung der Mitglieder, wenn eines die Verhandlung geheimer Sitzungen zur Oeffentlichkeit bringt. §§ 44, 45, 46, 47, wornach der Fechtunterricht Vereins Sache ist, ein Fechtwart vom Verein bestellt, der Besuch des Fechtbodens für alle Mitglieder und zwar 6 Mal in der Woche obligatorisch erklärt wird.

In Würdigung der vorstehenden Momente,
erwägend,

dass die nachgefolgte Erklärung vom 26. Januar in Rücksicht auf den Inhalt der Statuten und die vorausgegangenen Thatsachen in Langenthal und im Verein selbst, der Behörde keine Beruhigung bieten, um so weniger, als, deren Aufrichtigkeit im Momente angenommen, der Natur der Verbindung gemäss die sogenannte Vertheidigungspflicht als höchster Zweck in Betracht gezogen, in Verbindung mit den auffälligen, übermässig viel Zeit beanspruchenden, obligatorischen Fechtübungen und dem obligatorischen Fechtbodenbesuche, so zu sagen von selbst auch gegen bessere Vorsätze, dem Hereinbrechen des Duellmissbrauchs ruft.

In Würdigung der von dem ganzen Lande übernommenen Pflicht, die schweizerische polytechnische Schule vor der Wiederkehr des bereits einmal bestandenen und mit grosser Mühe beseitigten Duellmissbrauchs zu bewahren,

beschliesst

der schweizerische Schulrath:

1. Das Präsidium ist beauftragt, von den fünf beteiligten Schülern des Polytechnikums die Unterzeichnung einer Erklärung zu verlangen, dass sie aus der Verbindung Helvetia austreten und während der Dauer ihres Schülerverhältnisses am Polytechnikum sich in keiner Weise weder als direkte noch als sogenannte inaktive Mitglieder am Verein betheiligen, auch während der gleichen Zeit in keine andere Verbindung eintreten werden, welche geheim oder offen den Duellzwang in irgend einer Form als Pflicht der Mitglieder anerkennt.
2. Zur Beibringung der Unterschriften hat das Präsidium den fünf Betheiligten einen kurzen Termin anzusetzen und sofern die Unterschriften nicht erfolgen, die renitenten Schüler von der polytechnischen Schule wegzuweisen.

*Das Mitglied des Präsidiums stellte unzufolge dem Antrag, dass aber
dann in Rücksicht auf:
es sei in Vertheilung des vom Präsidium bei Beschlüssen bei Anfertigung
in dieser Angelegenheit eingetragenen Auftrages vorerst noch
von den betreffenden Studierenden bei gütlicher Einigung die Auf-
forderung zu leisten sich einmündigen Schriftlich über die
Sache, in welcher Weise sie von ihnen veranlasst ist, darüber
des 'Präsidiums' der Helvetia mit dem § 7 i. d. 117 45 der Statuten
„Nichtes dieser Gesellschaft in Ausführung bringen zu können glauben“*